

Präambel

Im festen Willen zum engen Zusammenschluss und in der Absicht, in Wort und Tat den Unternehmerstand zu fördern und zu festigen, gibt sich die Vereinigung und Interessengemeinschaft der kleinen und mittleren Unternehmungen, folgende Statuten:

1. Name, Dauer und Sitz

Unter dem Namen „KMU Birsfelden“ (nachfolgend Verein genannt) besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB. Es gelten die Rechtsgrundlagen des OR und des ZGB, soweit nicht nachstehend andere Regelungen getroffen werden.

Das Vereinsgebiet umfasst die Gemeinde Birsfelden und die nähere Umgebung.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Birsfelden. Als Adresse des Vereins gilt diejenige der/s Präsidenten/-in oder ihres/seines Firmendomizils.

Der Verein ist Mitglied der „Wirtschaftskammer Baselland“. Er tritt der kantonalen Dachorganisation mit der Gesamtheit seiner Mitglieder bei.

2. Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss und die Vertretung der kleinen und mittleren Unternehmen aus Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Industrie auf kommunaler und regionaler Ebene zur gemeinsamen Wahrung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht.

Der Verein fördert die Kontaktpflege und Solidarität unter den Mitgliedern.

3. Mitgliedschaft

3.1. Arten der Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Mitglied kann werden, wer im Vereinsgebiet Geschäfts- oder Wohnsitz hat oder sich mit Birsfelden verbunden fühlt.

Als **Aktivmitglied** kann jede natürliche Person und jede juristische Person aufgenommen werden, die selbstständig in Gewerbe, Handel, Dienstleistung und oder Industrie tätig ist.

Mitglieder, welche dem Verein angehören, ihre Selbstständigkeit jedoch aufgeben, können als Passivmitglied im Verein verbleiben, sofern sie gewillt sind, die Interessen des Vereins weiter zu fördern und zu wahren.

Als Passivmitglieder können auch Personen aufgenommen werden, die kein eigenes Geschäft besitzen, sich aber zufolge ihrer Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen.

Personen, die sich um den Verein oder die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Juristische Personen können keine Ehrenmitgliedschaft erwerben, jedoch ihre Exponenten.

3.2. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch entsprechende Beitrittserklärung. Diese hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Gegen die Verweigerung der Aufnahme kann der Bewerber innerhalb einer Monatsfrist zu Händen der nächsten Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist mit schriftlicher Begründung der/m Präsidenten/-in einzureichen.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung.

3.3. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist
- Aufgabe der selbstständigen unternehmerischen Tätigkeit
- Auflösung der Firma bei juristischen Personen
- Konkurs, Zahlungsunfähigkeit
- Tod

3.4. Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt der Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ausstehende sowie laufende Verbindlichkeiten sind noch zu entrichten.

3.5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglied ist an der Generalversammlung stimmberechtigt.

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten und die bestehenden oder zu erlassenen Anhänge und Reglemente einzuhalten.

Die Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Organe sind zu befolgen.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, den festgesetzten Jahresbeitrag termingerecht zu entrichten.

4. Organisation

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Fachkommission
- Die Rechnungsrevision

Die Beschlüsse der Organe werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder erfasst. Der Vorsitzende hat den Stimmentscheid.

Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr und offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

5. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tagt jährlich, in der Regel in der ersten Hälfte des Jahres.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Termin, Ort und Traktanden werden im offiziellen Publikationsorgan des Vereins (Website) publiziert oder durch Zirkular bekannt gegeben.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel aller Mitglieder beantragen.

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Budgets und Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Spesenreglements des Vorstandes
- Wahl der/s Präsidenten/-in und der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Mitglieder von Fachkommissionen
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Fachkommissionen oder durch die Mitglieder der Generalversammlung geleitet werden. Anträge der Mitglieder sind 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich der/m Präsidenten/-in einzureichen.
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Die schriftliche Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vorher mit der Traktandenliste an die Mitglieder zu erfolgen. Die Zustellung in elektronischer Form ist zulässig.

6. Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- Präsident/-in
- Vizepräsident/-in
- Kassier/-in
- Weiteren Mitgliedern

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der/s Präsidenten/-in selbst.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Durchführung von Veranstaltungen des Vereins, insbesondere Gewerbeschauen
- Information der Mitglieder durch ein geeignetes Informationsorgan

Der Vorstand erlässt:

- Bestimmungen für die Teilnahme an Veranstaltungen und Gewerbeschauen
- Bestimmungen über das Informationsorgan
- Bestimmungen über die Abgabe der Mitgliederadressen
- Ein Spesenreglement für den Vorstand

Die/Der Präsident/-in führt Kollektivunterschrift mit der/m Kassier/-in. Im Verkehr mit Bank und Postcheck zeichnet die/er Kassier/-in einzeln.

7. Fachkommission

Fachkommissionen werden vom Vorstand oder der Generalversammlung zur Behandlung spezieller Sachgeschäfte eingesetzt.

8. Rechnungsrevisoren

Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor für eine Amtsdauer von 2 Jahren.

Die Revisoren prüfen nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung und erstatten der Generalversammlung entsprechenden Bericht. Mindestens einer der beiden Revisoren hat zu diesem Zweck persönlich an der ordentlichen Generalversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend zu sein.

9. Finanzen

9.1. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Ordentlichen Jahresbeiträgen
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Allfällige Zuwendungen
- Erträge aus Aktivitäten und Veranstaltungen

9.2. Ausgaben

Als Vereinsausgaben gelten:

- Kosten für die Vereinsverwaltung, Drucksachen, Kopien, Porti und Inserate
- Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
- Besondere Ausgaben gemäss den Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes
- Spesen gemäss Reglement

10. Jahresbeitrag

Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge. Der Jahresbeitrag wird an der Generalversammlung festgelegt.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Statutenänderungen

Für die Änderung der Statuten ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung erforderlich.

11.2. Auflösung des Vereins

Ein Antrag zur Auflösung des Vereins muss von mindestens 10% der Mitglieder mindestens 2 Monate vor der Generalversammlung der/m Präsidenten/-in eingereicht werden. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

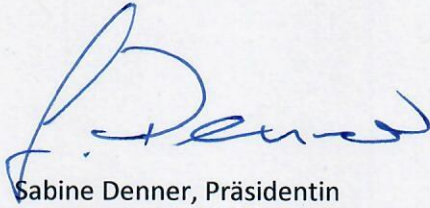
Bei einer Auflösung des Vereins wird ein eventuell vorhandenes Vereinsvermögen nicht unter den Mitgliedern verteilt, sondern zinstragend angelegt, um einer eventuellen Nachfolge-Organisation mit gleicher Zielsetzung übergeben zu werden.

Als treuhänderische Organisation wird in diesem Falle die Wirtschaftskammer Baselland eingesetzt.

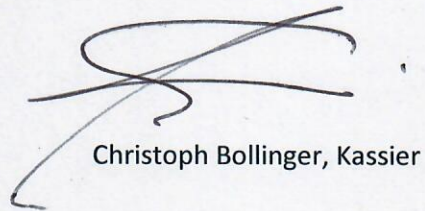
11.3. Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 13. Mai 2022 genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Vereinsstatuten.

Für den Vorstand:



Sabine Denner, Präsidentin



Christoph Bollinger, Kassier